

Alle in dieser Ordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit dieser Ordnung.

## **Ordnung zum Befahren und Parken in der KGA „Am Junkerholz“**

Diese Ordnung regelt das Befahren unserer KGA, die Nutzung der Wege und Flächen innerhalb der KGA durch die Mitglieder des KGV „Am Junkerholz e.V.“ sowie deren Gäste.

### **1. Grundsätzliches**

- (1) Unsere KGA liegt in der Trinkwasserschutzzone 2, die damit verbundenen gesetzlichen Auflagen sind zu beachten. Pflege- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen innerhalb der KGA sind nicht gestattet. Ausgenommen sind die vereinseigenen Fahrzeuge und Arbeitsgeräte unter Beachtung der gesetzlichen Festlegungen sowie Auflagen.
- (2) Verunreinigungen sowie Beschädigungen an den Wegen sind zu vermeiden, bei auftretenden Schadensfällen ist der Vorstand umgehend zu informieren.
- (3) Innerhalb der gesamten Anlage gilt die STVO, das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme ist beim Befahren der KGA zu beachten.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat zu gewährleisten, dass jederzeit die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen zu jeder Parzelle möglich ist.
- (5) Die Zufahrt zum Haupttor kann aus rechtlichen Gründen in dieser Ordnung nicht geregelt werden, da sich diese im öffentlichen Raum und somit außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Vereins befindet.

### **2. Befahren der KGA**

- (1) Die KGA hat gem. Anlage 01 für Pkw zwei Einfahrtmöglichkeiten, für Lkw ist die Einfahrt nur über das Haupttor möglich. Innerhalb der KGA ist im Schritttempo zu fahren, das Hupen ist ausschließlich in Gefahrensituationen erlaubt.
- (2) Das Befahren der KGA mit Kraftfahrzeugen ist nur den Vereinsmitgliedern, deren Besuchern (mit Besucherparkmarke) sowie den Unternehmen, welche im Auftrag eines Pächters tätig werden (z.B. zur Leerung der Abwassersammelgrube), erlaubt. Allen anderen Besuchern ist das Betreten der KGA nur über das Fußgängertor erlaubt.
- (3) Bei Notwendigkeit, z.B. Lieferungen mit Lkw, kann der mit einem Schloss gesicherte 2. Flügel des Haupttores geöffnet werden. Der Schlüssel dafür ist durch das Vereinsmitglied bei den Schlüsselverantwortlichen der Abteilungen gegen eine Kautions von 50EUR erhältlich.

- (4) Zum Schutz des Wegenetzes ist das Befahren der KGA mit Lkw o.ä. außerhalb der Gartensaison untersagt.
- (5) Die in Anlage 2 festgelegte Fahrtrichtung ist grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.

### **3. Parken innerhalb der KGA**

- (1) Das Parken der Fahrzeuge und Kräder hat grundsätzlich auf den in der Anlage 1 dargestellten Parkflächen zu erfolgen. Sind alle Parkflächen belegt, sind die Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum außerhalb der KGA zu nutzen.
- (2) Zum Be- und Entladen kann mit dem Fahrzeug kurzzeitig -max.10min- vor der Parzelle geparkt werden. Die Behinderung von anderen Vereinsmitgliedern ist auf ein Minimum zu beschränken.
- (3) Das Parken und Abstellen von Lkws, Wohnmobilen und Wohnanhängern innerhalb der KGA ist grundsätzlich untersagt, Ausnahmen sind beim Vorstand zu beantragen und zu begründen. Ausgenommen davon sind die Fahrzeuge von Firmen zu handwerklichen Dienstleistungen, jedoch nur für den Zeitraum der Reparaturarbeiten. Dieses ist rechtzeitig beim Vorstand anzuzeigen.
- (4) Das Parken vor den Parzellen ist nur mit Ausnahmegenehmigung des Vorstandes erlaubt. Die Ausnahmegenehmigung kann von Vereinsmitgliedern mit Schwerbehindertenausweis mit den Kennbuchstaben „G“ (erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit) oder „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) beantragt werden. Der Vorstand entscheidet dann, auch unter Berücksichtigung des möglichen Parkortes, über die Genehmigung oder Ablehnung. Die Ausnahmegenehmigung ist sichtbar im Fahrzeug auszulegen.
- (5) Das langfristige Abstellen und Parken von Kfz, länger als 5 Tage, ohne die Anwesenheit des Vereinsmitgliedes in der KGA, ist untersagt. Diese Fahrzeuge sind auf den Parkflächen im öffentlichen Raum sowie am Wohnort abzustellen.
- (6) Das Blockieren und „Reservieren“ von Parkflächen durch Gegenstände, z.B. Marderschutz, Handwagen, Blumentöpfe, defekte Fahrräder etc., ist untersagt. Befindet sich das Fahrzeug nicht auf der Stellfläche ist der Marderschutz o.ä. zu entfernen. Eine Lagerung von Gegenständen jeglicher Art auf den Gemeinschaftsflächen ist untersagt.
- (7) Das Abstellen von Fahrzeugen, Krafträdern und Hängern auf der Parzelle ist untersagt.
- (8) Die Parkkarte bekommen die Vereinsmitglieder mit Beginn der Mitgliedschaft. Zusätzliche Parkkarten können beim Vorstand beantragt werden.

#### 4. Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der KGA erfolgt auf eigene Gefahr, es findet kein Winterdienst statt. Der Verein haftet nicht für Schäden die aufgrund der Nutzung des Wegenetzes sowie der Parkflächen an den Fahrzeugen entstehen.
- (2) Schäden am Wegenetz, den Parkflächen sowie anderen Gemeinschaftsflächen sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Der Verursacher hat innerhalb von 14 Tagen den Schaden zu beseitigen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, wird durch den Vorstand eine Fachfirma mit der Schadensbeseitigung beauftragt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

#### 5. Nichteinhaltung der Regeln

- (1) Verstöße gegen diese Ordnung werden fotografisch dokumentiert. Bei mehr als 2 dokumentierten Verstößen während eines Kalenderjahres wird eine Geldstrafe bis zu 150EUR verlangt. Über die Höhe der Geldstrafe, in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes, entscheidet der Gesamtvorstand mehrheitlich.

#### 6. Inkraftsetzung

Diese Ordnung wurde mit Beschluss Nr. \_ \_ \_ \_ \_ durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.2021 angenommen.  
Sie tritt am Tage des Beschlusses sofort in Kraft.  
Gleichzeitig verlieren die „Ordnung zum Fahrverkehr und Parken“ vom 15.03.2003, (überarbeitet durch den Vorstand in 2014), der Beschluss 7/2005 sowie der Beschluss V2003-09-07-BS04 ihre Gültigkeit.

\_\_\_\_\_  
Ruhland  
Vorsitzender

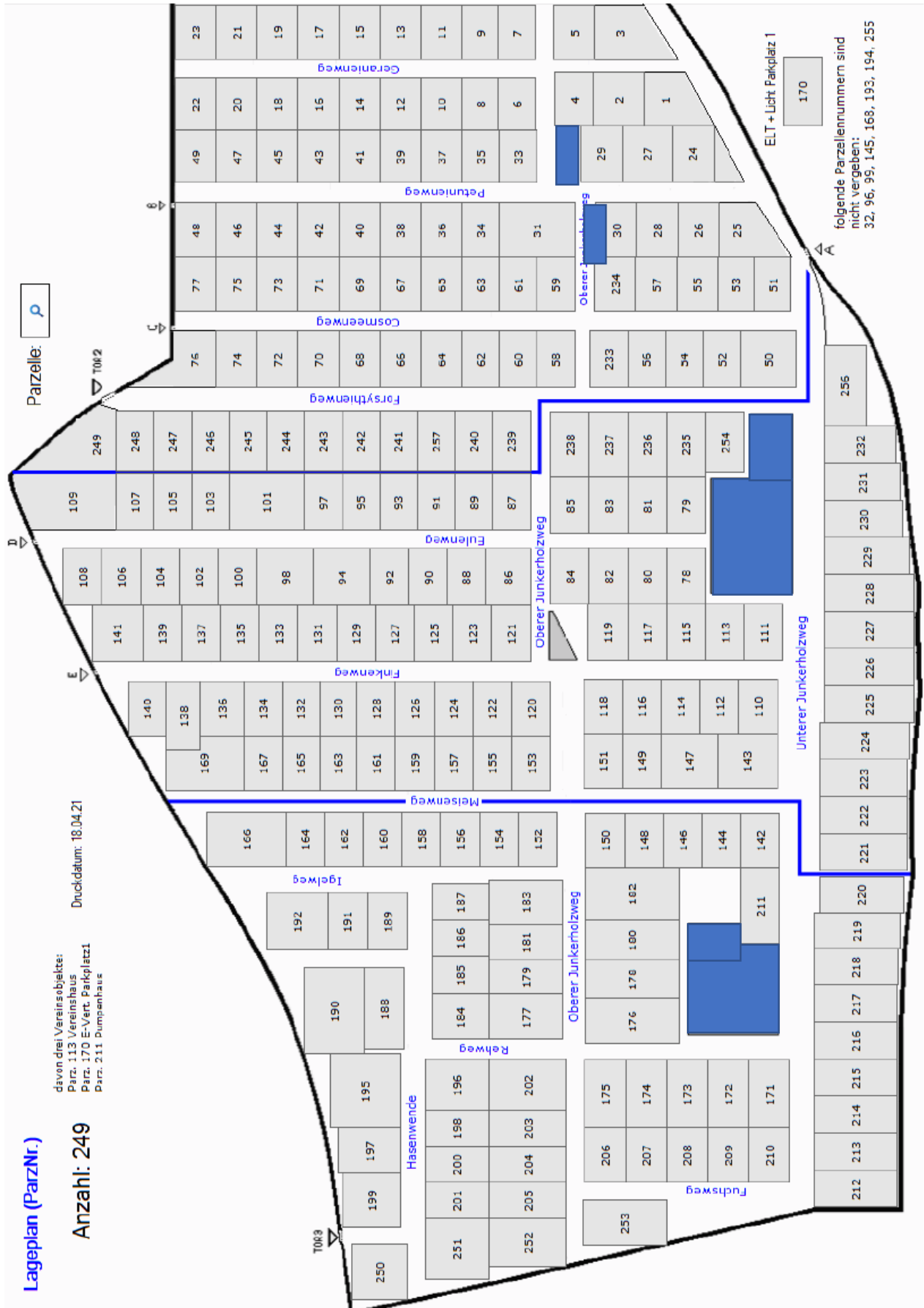
\_\_\_\_\_  
stellv. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Mohring  
Schatzmeister

Anlage 01 „Übersicht Gartenanlage mit Parkflächen“

Anlage 02 „Übersicht Gartenanlage mit Fahrtrichtung“

# Anlage 1 „Parkflächen“



folgende Parzellennummern sind nicht vergeben:  
 32, 96, 99, 145, 168, 193, 194, 255

**Oberer Junkerholzweg → Einbahnstraße**

**Anlage 02 „Fahrtrichtung“**

